

Kompaktinformation

SACHGEBIET

Nuklearmedizin (Diagnostik und Therapie)

RECHTSGRUNDLAGE

- ▶ Vereinbarung von Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 135 Abs. 2 SGB V zur Durchführung von Untersuchungen in der diagnostischen Radiologie und Nuklearmedizin und von Strahlentherapie (Vereinbarung zur Strahlendiagnostik und -therapie)

GRUNDSÄTZLICHE EINSCHRÄNKUNGEN

- ▶ Genehmigung nur für Fachärzte
- ▶ Genehmigung ist auch für Nuklearmediziner erforderlich
- ▶ keine rückwirkende Genehmigung möglich

GRUNDSÄTZLICHE INFORMATIONEN

- ▶ GOP 17310 – 17373, 32245, 32320 - 32421, 32426, 32427, 32490 – 32505, 32508, 32532, 32612 – 32620, 32747, 32780 – 32782, 32820 des EBM u. evtl. weitere Leistungen aus dem Kapitel 32, sofern sie mit nuklearmedizinischen Methoden erbracht werden
- ▶ auf Antrag
- ▶ **Fachliche Nachweise:**
 - Anerkennung FA für Nuklearmedizin
 - Fachkunde nach Strahlenschutzverordnung für betreffenden Bereich, ausgestellt durch LÄK (Telefon: 03641 614-122)
 - Zeugnisse über Tätigkeit in der Nuklearmedizin, sofern keine Anerkennung als FA für Nuklearmedizin vorliegt
- ▶ **Apparative Voraussetzungen:**
 - Bericht der Abnahmeprüfung nach § 115 StrlSchV
 - Nachweis über die erfolgreiche Prüfung durch die Ärztliche Stelle nach § 130 StrlSchV. Soweit noch nicht vorliegend, ist eine Kopie der Anmeldung des Gerätes bei der ärztlichen Stelle vorzulegen.

BESONDERE INFORMATIONEN

- ▶ Eine Genehmigung von Gebührenordnungspositionen des Abschnitts 32.3 des EBM setzt weiterhin eine Genehmigung nach Qualitätssicherungsvereinbarung Spezial-Labor gemäß § 135 Abs. 2 SGB V voraus.

SACHGEBIET

Nuklearmedizin (Diagnostik und Therapie)

**WEITERE
INFORMATIONEN**

- ▶ ggf. Kolloquium erforderlich
- ▶ Antragsprüfung durch ärztliche Qualitätssicherungskommission
- ▶ Umgangsgenehmigung des Landesverwaltungsamtes muss auch der KVT vorgelegt werden

ANSPRECHPARTNER

- ▶ **Abt. Qualitätssicherung:** **Birgit Kühne**
Telefon: 03643 559-718